

»Vermittlung von Fachsprachen«

Recht als Kultur

Theoretische Reflexionen zum Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch

Almut Meyer

► Zusammenfassung

(Fremdes) Recht verstehen setzt voraus, dass es in seiner Kulturgebundenheit erfasst wird. Für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch wurde ein Ansatz entwickelt, der kulturelle Dimensionen des Rechts systematisch erschließt. Um diesen kulturwissenschaftlichen Ansatz aus den Rechtswissenschaften heraus zu legitimieren, wird er in diesem Artikel theoretisch vor dem Hintergrund ausgewählter rechtswissenschaftlicher Kulturkonzepte reflektiert. Es soll damit eine theoretische Basis für interdisziplinäre Kooperation im und mit dem Recht geschaffen werden.

1. Einleitung

Der Unterricht in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch an der Jurafakultät der Universität Turku (Finnland) war bislang primär an der Fachsprachendidaktik, Rechtstheorie und Rechtslinguistik ausgerichtet. Ein eindeutiger Schwerpunkt lag auf der Entwicklung des Leseverstehens rechtswissenschaftlicher Texte. Seit einer empirischen Bedarfsanalyse zum Deutschbedarf in juristischen Berufen steht nunmehr auch der Erwerb kulturellen Wissens im Mittelpunkt des Unterrichts (vgl. Meyer 2011). Aus der Untersuchung¹ ist hervorgegangen, dass kulturelles Wissen oder kulturelle Kompetenz als eine der wichtigsten Kompetenzen im

¹ Die empirischen Untersuchungen habe ich im Rahmen meiner Lehrtätigkeit an der Jurafakultät der Universität Turku in zwei Phasen (2007/2008 und 2010) durchgeführt.

internationalen Rechtsverkehr erachtet wird. Die Bedeutung von kulturellem Wissen liegt darin begründet, dass Rechtsstreitigkeiten weniger aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten als vielmehr auf kultureller Ebene entstehen. Die fehlende Kenntnis der Kultur der anderen Seite ist in Rechtsbeziehungen hauptsächlich die Ursache von Missverständnissen oder Fehleinschätzungen, die in der Folge sogar zu Rechtsstreitigkeiten (mit meist unerwartet negativem Ausgang) führen können (vgl. Meyer 2012).

Im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch wird kulturelles Wissen auf der Grundlage von Texten konstituiert, da Texte generell Ausgang, Mittel und Ergebnis juristischer Tätigkeit sind (Müller 1999: 31). Kulturelles Wissen wird durch Interpretationen von (Rechts-)Texten erworben, in denen kulturelle Inhalte repräsentiert sind (Risager 2006: 22). Für die Interpretationen ist ein ursprünglich aus der Ethnomusikologie stammendes Modell entwickelt worden, mit dessen Hilfe auch implizite kulturelle Dimensionen von Rechtstexten systematisch ergründet werden (vgl. Meyer-Toivanen 2000). Diese textbasierten Explorationen eröffnen einen Zugang zu verstehensrelevanten kulturellen Phänomenen, wodurch Rechtstexte in ihrem sowohl kulturellen als auch rechtlichen Kontext verstanden werden können. Damit werden die für das Verstehen notwendigen Referenzbeziehungen von Rechtstexten und Kultur(en) hergestellt: Recht wird als Kultur verstanden.

Mit dem Interpretationsmodell liegt ein kulturwissenschaftlicher Ansatz vor, der im Rechtsbereich anwendbar ist. Die Ergründung kultureller Dimensionen von Rechtstexten ist also nicht nur auf das Lernen und Lehren von Fremdsprachen begrenzt, sondern trägt darüber hinaus wesentlich zum Verstehen des (fremden) Rechts bei. Denn im Zusammenhang des Verstehens fremden Rechts stößt die Bedeutung von Kultur innerhalb der Rechtswissenschaften auf eine breite und zunehmende Anerkennung, wobei die Auseinandersetzung mit Kultur als solche im rechtlichen Diskurs nicht neu ist (vgl. Häberle 1982, Frankenberg 2003, Gephart 2006 und 2011, Glenn 2010, Beck 2011, Husa 2012).

Damit dieser Ansatz auch in den Rechtswissenschaften angewendet werden kann, ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive die Notwendigkeit eines kulturwissenschaftlichen Beitrags zum Verstehen fremden Rechts herauszuarbeiten. Zwischen dem kulturwissenschaftlichen Ansatz und dem Recht gilt es also gemeinsame Erkenntnisinteressen darzulegen, die methodisch gesehen Anknüpfungsmöglichkeiten für kulturgerechte Interpretationen von Rechtstexten darstellen. Damit können kulturelle Textexplorationen nicht nur methodisch in die Rechtswissenschaften integriert, sondern darüber hinaus kann der Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch erkenntnistheoretisch als wesentlicher Bestandteil der Fachwissenschaft legitimiert werden. Eine solche umfassende theoretische Aufarbeitung kann aber im Rahmen dieses Aufsatzes nicht geleistet werden. So wird hier eingrenzend in einem ersten Schritt dieser kulturwissenschaftliche Ansatz im

Verhältnis zu Kulturkonzepten in den Rechtswissenschaften diskutiert. Die leitende Frage lautet hierbei, in welchem Maß Rechtswissenschaftler kultureller Kompetenz in Bezug auf das Verstehen fremden Rechts eine konstitutive Bedeutung einräumen. Des Weiteren ist zu reflektieren, inwieweit dieser interpretativ-konstruktive, aber eigentlich fachfremde Ansatz, der auf die Vielfalt und Komplexität kultureller Dimensionen von Rechtstexten abzielt, zu einem tiefergehenden kulturgerechten Verständnis vor allem des fremden Rechts beitragen kann. Im Folgenden wird das zugrunde gelegte Kulturkonzept theoretisch umrissen und dann auf Rechtstexte bezogen dargestellt. Im Anschluss daran wird das Interpretationsmodell erläutert, damit die darauf folgende theoretische Auseinandersetzung mit Kulturkonzepten im Recht nachvollzogen werden kann. In anschließenden theoretischen Reflexionen werden rechtswissenschaftliche Kulturauffassungen innerhalb der Rechtsgebiete der Rechtslinguistik, des Verfassungsrechts und des Strafrechts dargestellt.¹

2. Zum Kulturkonzept

An dieser Stelle wird eingedenk des komplexen und vielschichtigen Kulturbegriffs mit Konersmann (2003) davon ausgegangen, dass *die Kultur* gar nicht existiert. Aber uns umgebende Lebenswirklichkeiten, denen wir Bedeutungen zuschreiben, werden als Manifestationen »menschlicher Intelligenz und Weiterverarbeitung« oder kulturelle Tatsachen aufgefasst. Aus »dieser Vielfalt menschlicher Praxis und Produktion geht die Kultur als der provisorische und in unablässiger Bewegung begriffene Mentalitäts- und Handlungszusammenhang, als der offene Kommunikationsraum hervor«. Kultur wird also gemacht (ebd.: 8 f.). Tatsachen werden zu Kulturtatsachen, indem ihnen Bedeutungen zugeschrieben werden (ebd.: 9), d. h. mit Kultur wird eine »Form des Weltbegriffens«

¹ Ähnlich motiviert beschäftigt sich Gladitz (2008) mit der Bedeutung von kulturellem Wissen im Rechtsdeutschunterricht. Vorliegend wird demgegenüber als zentrale theoretische Grundlage der aus der Musikwissenschaft heraus entwickelte Ansatz »music as culture« für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch angewendet (vgl. Meyer-Toivanen 2000). Der damit verfolgte Ansatz konzentriert sich auf den Erwerb kulturellen Wissens als Voraussetzung für ein kulturgerechtes Verstehen fremden Rechts. Kulturelle Inhalte, und damit auch Rechtskulturen, werden anhand des dargestellten Interpretationsmodells auf der Grundlage von Rechtstexten konstituiert. Die vorliegende Darstellung rechtswissenschaftlicher Kulturkonzepte ist in diesem Ansatz begründet. Anders dazu stehen der Ausgangspunkt, »kulturell determinierte Inhalte« von Rechtstexten aufzuschlüsseln (Gladitz 2008: 82) und der Ansatz der Hypertext-Analyse mit dem Ziel der »Rekonstruktion kultureller Deutungsmuster« (ebd.: 85). Erworbenes kulturelles Wissen wird nicht als »Vorverständnis« (ebd.: 81) verstanden, sondern als konstitutiv-immanenter Bestandteil juristischen Wissens.

etabliert (Konersmann 2012: 5). In diesem Kontext werden Tatsachen nicht willkürlich Bedeutungen verliehen, sondern durch das Interpretationsmodell in theoretisch fundierten Deutungsprozessen ausgelegt. Es geht darum, dass der Lerner Zugang erhält zu den Kulturtatsachen, »in denen sich Lebensformen verwirklichen und die über diese Lebensformen Auskunft geben« (Konersmann 2003: 12 f.). Auf dieser Auskunft beruhend kann kulturelles Wissen aufgebaut werden, womit der »Umweg« beschrieben wird (ebd.: 12), den Lerner beim Verstehen fremdsprachlicher Rechtstexte gehen müssen.

Für den Umgang mit Rechtstexten stellt sich nun die Aufgabe, dieses theoretische Kulturkonzept umzusetzen. Um also Lebenssachverhalte greifbar zu machen, ihnen Bedeutungen zuzumessen, den nach Herndon (1981) »offenen Kommunikationsraum« mit Inhalten zu füllen, wird *Kultur* in handhabbare Einheiten segmentiert. Diese Einheiten sind kulturelle Phänomene, denen wir in Texten begegnen. Die Einteilung bezieht sich auf den Gedanken, dass kulturellen Phänomenen Kontexte sowohl vorausgehen als auch folgen und durch sie erläutert werden (ebd.: 25). Es geht darum, diese Phänomene oder Tatsachen durch das Kontextkonzept zu explizieren, indem typisch juristische Fragen wie z. B. »wer«, »was«, »wo« oder »wann« an Rechtstexte gestellt werden.

Zur Beantwortung dieser Fragen werden weitere (Rechts-)Texte hinzugezogen und interpretiert. So können Informationen über die Umgebungen gewonnen werden, in denen kulturelle Phänomene auftreten. Die Exploration der Texte kann sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisinteresse nur auf Einzelwörter, Ausdrücke mit mehreren Wörtern oder den gesamten Text konzentrieren. Dieses Vorgehen entspricht der Intertextualität juristischer Tätigkeit, einem zentralen Kennzeichen der Rechtsarbeit (z. B. Busse 1992: 56 f., 244). Ferner ermöglicht es in Unterrichtssituationen den Fokus auf spezifische Fragestellungen zu richten. Für das Fremdsprachenlernen bedeutet dies, dass der Lerner sein kulturelles Wissen in textbasierten Ergründungen dieser Kontexte erwirbt.

Das zugrunde liegende Kontextkonzept einschließlich des abgeleiteten didaktischen Ansatzes kann mit Kulturkonzepten der Verstehenden Ethnologie in Verbindung gebracht werden, die mit ihren hermeneutischen Implikationen den wesentlichen Kern von sowohl Fremdsprachendidaktik, Rechtswissenschaft als auch der Rechtsarbeit treffen. Kultur entsteht demnach durch das ständige Interpretieren der uns umgebenden Lebenswirklichkeiten. Beziehungen zwischen Individuen und ihren Umgebungen werden in Interpretationsprozessen konstituiert und können als andauernde Konstruktion kulturellen Wissens verstanden werden. Somit bilden Interpretationen methodisch gesehen eine wichtige Brücke zwischen Fachsprachenunterricht und Recht. Sogar in einem traditionellen positivistischen Rechtsverständnis hat Rechtsanwendung immer »etwas mit Interpretation, mit sprachlichem Verstehen und sprachlicher Auslegung zu tun« (Busse 1992: 18). Denn die linguistische Fiktion vom permanenten und unabänderlichen

›Willen des Gesetzgebers‹, der in Rechtstexten auf immer fest fixiert sei, ist eine veraltete Metapher in der Geschichte der Rechtswissenschaften (Müller 1976: 128). Mit Gunnarsson (2009) ist weiterhin zu hinterfragen, ob der ›Gesetzgeberwille‹ eindeutig bestimmbar ist. Im Gesetzgebungsprozess geht es demnach darum, Interessenskonflikte demokratisch zu lösen. Eine Einigung zwischen unterschiedlichen Interessen lässt sich leichter durch vage und abstrakt gehaltene als durch konkret ausformulierte Gesetzestexte erreichen. Dadurch wird aber die Konkretisierung des Gesetzestextes der Rechtsprechung überlassen und somit die eigentliche Konfliktlösung hinausgeschoben (Gunnarsson 2009: 132). Vage formulierte Gesetzestexte sind aber nicht nur als unvermeidbare Kompromisse zu verstehen. Nussbaumer (2005) plädiert vielmehr dafür, dass Gesetzestexte »gute Vagheit nötig haben zum Atmen, Leben, Fortbestehen, Fortwirken«. Erst dadurch gelten und wirken Gesetze über den Einzelfall bzw. Augenblick hinaus (Nussbaumer 2005: 70).

3. Das Interpretationsmodell

Das Interpretationsmodell ist aus dem ethnomusikologischen ›music as culture‹-Konzept entwickelt worden (vgl. zur Anwendung des Interpretationsmodells bei Musiktexten Meyer-Toivanen 2000). Wesentlich für dieses Verständnis ist mit Bezug auf Titon (1992), dass Musik vom Menschen produziert, rezipiert sowie als solche definiert wird. Kultur wird aufgefasst als »the sum total of their thoughts and actions, learned and transmitted through the centuries of adapting to the natural human world« (ebd.: xxi). Aus dem Modell können musikbezogenen Fragen wie z. B. ›wer‹, ›wann‹, ›wo‹ und ›warum‹ abgeleitet werden, wodurch Musik systematisch als Kultur interpretiert wird. Diese Art von kulturgerechter Auseinandersetzung mit Musik geht mit einer Abwendung vom ethnozentristischen Paradigma innerhalb der Musikwissenschaft einher. Die Gegenüberstellung von westlicher und nicht-westlicher Musik ist kennzeichnend gewesen für ethnozentristische Haltungen gegenüber fremden Musikkulturen, die der Vielfalt der Musikkulturen in der Welt nicht gerecht werden konnten. Das Modell hingegen stellt eine Möglichkeit dar, eine anthropologische Sichtweise im Sinne eines kulturphilosophischen Konzepts umzusetzen, das Kultur als »Elemente des menschlichen Handelns und Weltbegreifens« versteht (Konersmann 2003: 10).

Das Modell eignet sich auch dafür, bei Interpretationen kultureller Phänomene in Rechtstexten angewendet zu werden (ausführlich dazu Meyer 2012). In Ergänzung zum Original von Titon (1992: 3) ist der Text entsprechend seiner zentralen Rolle in der juristischen Arbeit in den Mittelpunkt des Modells gestellt worden (siehe Abbildung 1). Somit werden die Interpretationen indirekt im Recht verankert.

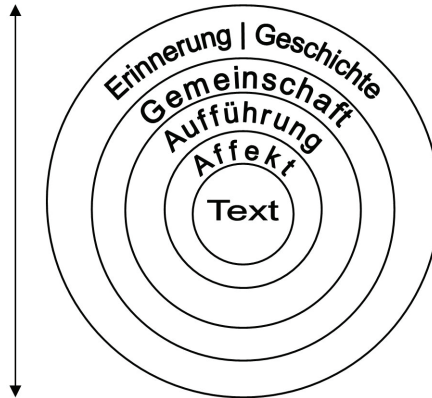


Abbildung 1: Interpretationsmodell

Rechtstexte werden unter den Aspekten Affekt, Aufführung (Performanz), Gemeinschaft, Erinnerung und Geschichte interpretiert. Die Aspekte bestehen nicht einzeln nebeneinander, sondern stehen untereinander in sich wechselseitig beeinflussenden Beziehungen. Interpretationsgegenstände können Texte als Ganzes, Textteile oder einzelne Wörter sein. Die Textrezeption wird hier als Performanz verstanden, als die entscheidende Handlung, durch die Texte einschließlich ihrer Wirkungen erst existent werden. Ohne Rezeption fänden Texte keine Beachtung. Über Texte hinausgehend kommt bei Konersmann der Performanzgedanke in seinem weitreichenden Kulturkonzept zum Ausdruck: »Alle Kreativität, alle Anstrengungen und Mühen der Kultur sind vergebens, wenn sie nicht als Elemente des menschlichen Handelns und Weltbegreifens verstanden, und das heißt: wenn sie nicht rezeptiv bestätigt, wenn sie nicht aufgenommen und fortgeführt werden.« (2003: 10)

Die Performanz von Texten findet in Zeit und Raum statt, die im Modell in den Aspekten der Gemeinschaft, Erinnerung und Geschichte dargestellt sind. Um im Rahmen des Beitrags zu bleiben, wird das Modell kurz in seinen wesentlichen Zügen vorgestellt (ausführlicher siehe Meyer 2012).

- *Affekte* bestimmen die jeweiligen Interpretationsgegenstände. Solche Affekte erwecken im Rezipienten das Interesse, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Für den Fremdsprachenlerner können diese z. B. unbekannte Wörter oder anderweitig Interesse weckende sprachliche Ausdrücke im Text sein. Ein ähnlicher Ansatz liegt im Bereich der interkulturellen Kommunikation mit der Methode des »richpoint« (Agar 1994: 100) bzw. »hotspot« (Heringer 2004: 174 f.) vor, die als kulturell angereicherte Wörter und dem Lerner unverständliche Wörter definiert sind. Diese Methode ist nicht übernommen

worden, da sie schon vorher existierendes kulturelles Wissen voraussetzt. Somit ist dieses Vorgehen eher für den Lehrenden als den Lernenden geeignet.

- *Aufführung* oder *Performanz* wird ethnologisch als eine Art Inszenierung kultureller Phänomene verstanden (Turner 1982: 90 f.), wodurch menschliches Handeln betont wird. Die Inszenierung kultureller Phänomene kann für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit anderen Kulturen als eine Voraussetzung gesehen werden (Wirth 2002: 38). Für den Performanzbegriff ist wesentlich, dass er sowohl den Aufführenden, das Aufgeführte als auch den Rezipienten einschließt.
- *Gemeinschaft* bzw. *Gemeinschaften* bilden für kulturelle Phänomene die gesellschaftlichen Kontexte, die sie produzieren, beeinflussen und rezipieren. Dieser Aspekt hebt ebenfalls das interaktive Verhältnis von Text und Rezipient hervor, der seinerseits wiederum anderen sozialen Gemeinschaften angehört.
- *Erinnerung* und *Geschichte* explorieren kulturelle Phänomene hinsichtlich ihrer Tradierungsprozesse. Im äußersten Kreis des Modells angeordnet verdeutlicht dieser Aspekt die Interdependenz mit anderen Aspekten: die Performanz kultureller Phänomene ist die Voraussetzung für ihre Rezeption innerhalb von Gemeinschaften, die wiederum ihren Sitz in der Geschichte haben. Damit kulturelle Phänomene tradiert werden können, müssen sie erinnert werden (vgl. Meyer 2012: 42–43; Busse 1992: 319).

An dieser Stelle geht es nun um die Frage, wie dieser Interpretationsansatz kultureller Explorationen von Rechtstexten in die Rechtswissenschaften integriert werden kann. Denn nur ein auch mit dem Recht kompatibler Umgang mit Kultur kann den Anforderungen des Faches gerecht werden. Es geht folglich darum, das Verhältnis von Recht und Kultur herauszustellen: Ist in den Rechtswissenschaften ein ›kulturelles Bewusstsein‹ zu erkennen, das kulturellem Wissen beim Verstehen fremder Rechtssysteme eine zentrale Bedeutung zuschreibt? Lässt sich ein solches Bewusstsein feststellen, kann der kulturelle Ansatz auf einer theoretischen Metaebene als ein methodisches Werkzeug in die Fachdisziplin eingeführt werden.

4. Kulturkonzepte im Recht

Die Auseinandersetzung mit Kultur ist in den Rechtswissenschaften nicht neu, verweisen doch zahlreiche Publikationen auf ein aktuelles, sogar wachsendes Interesse von Rechtswissenschaftlern an kulturellen Themen. Auch wenn die Kulturthematik zunehmend einen Platz im wissenschaftlichen Diskurs einnimmt, ist anzumerken, dass in den Rechtswissenschaften kein eindeutig definierter

Rechtskulturbegriff besteht. Einen zwar nicht vollständigen, aber sehr komprimierten bibliographischen Überblick über den Kulturdiskurs geben für die Rechtsvergleichung Beck (2011) und Örüçü (2004). Bei der Darstellung kultureller Ansätze im Recht geht es hier weder darum herauszufinden, wie z. B. kulturelle Rechte der Freiheit von Wissenschaft und Lehre oder von Sprachminderheiten im positiven Recht geregelt sind, noch an der kontroversen Diskussion zu den Themen Rechtskultur und Rechtstradition teilzunehmen (vgl. z. B. Nelken 1997, Foster 2006, Husa 2008). Vielmehr werden in einem epistemologischen Sinn Kulturkonzepte im Recht herausgestellt, die in kulturellem Wissen eine wesentliche Voraussetzung sehen, (fremdes) Recht auch in seinen kulturgebundenen Dimensionen zu verstehen. Eine umfassende theoretische Auseinandersetzung mit Kulturkonzepten im Recht ist zwar hier nicht zu leisten. Aber dennoch wird die theoretische Diskussion fokussiert vorgestellt, um für die kulturelle Exploration von Rechtstexten Anknüpfungspunkte zu identifizieren. An diesen Punkten kann die Zusammenarbeit zwischen Kultur- und Rechtswissenschaften mit dem Ziel ansetzen, allgemein das Bewusstsein über ethnozentristische Ansätze im Recht zu stärken. Darüber hinaus gilt es, die Begrenztheit rein juristischer Methoden als Hindernis für ein kulturgerechtes Verstehen fremder Rechtssysteme zu erkennen.

In den folgenden Kapiteln werden Kulturkonzepte aus rechtslinguistischer und rechtsvergleichender, verfassungsrechtlicher sowie strafrechtlicher Perspektive dargestellt. Diese Rechtsgebiete sind sowohl methodisch als auch inhaltlich für den Unterricht relevant. Diese Darstellungen haben einen einleitenden Charakter und bedürfen zweifelsohne noch weiterer Untersuchungen.

4.1 Rechtslinguistik

Vor dem Hintergrund des Fachfremdsprachenunterrichts Rechtsdeutsch liegt es nahe, aus der Rechtslinguistik den Teilbereich der Rechtsübersetzung dahingehend zu untersuchen, welche Bedeutung Kultur zugeschrieben wird. Innerhalb der Europäischen Union spielen Fragen der Rechtsübersetzung bei den Harmonisierungsprozessen im Recht eine wichtige Rolle, da sie weniger das rein Sprachliche betreffen als vielmehr sich auf Rechtsinhalte richten. Besonders Übersetzungsprobleme verdeutlichen die Herausforderungen, denen nicht nur Übersetzer, sondern allgemein der Prozess der europäischen Rechtsangleichung gegenüberstehen. Denn wie Husa (2012) ausführt, werden in den Entstehungsprozessen europäischen Gemeinschaftsrechts rechtliche Bedeutungen mittels unterschiedlicher Rechtssprachen und Rechtskulturen kommuniziert. Diese vielsprachigen und multikulturellen Umgebungen rücken den Übersetzer wissenschaftstheoretisch in die Nähe der Rechtsvergleichung, da die Rechtsangleichung nicht nur auf sprachlicher Ebene stattfindet, sondern sich auch mit kulturellen Aspekten von

Rechtseinhalten auseinandersetzen muss. Um diese Auseinandersetzung leisten zu können, wird ein interdisziplinärer Ansatz gefordert, der zu einem tiefgehenden Verstehen des anderen Rechts führt. Dazu ist Expertise sowohl in der Sprache als auch im Recht notwendig (ebd.: 179). Ein tieferes Verstehen des anderen Rechts zu erlangen, setzt das Vordringen zu Schichten voraus, die unter der Sprachoberfläche liegen. Diese tieferen Schichten werden als »Rechtsgrammatik« bezeichnet, als die »rechtsepistemische Ebene der Sprache«, die maßgeblich die Rechtskonzepte inhaltlich bestimmt (ebd.: 167). Durch interdisziplinäres Zusammenarbeiten erfasst der Übersetzer die Rechtseinhalte der Rechtstexte und kann sie dann dementsprechend in andere Sprachen weiterkommunizieren (ebd.: 180).

Ebenfalls aus rechtslinguistischer Perspektive stellt Kjaer (2004) den interkulturellen Charakter und die Schwierigkeiten der Harmonisierung europäischer Rechtsordnungen heraus und erkennt dabei an, dass die Verständigung zwischen unterschiedlichen Sprachen und Kulturen ungeachtet ihrer Verschiedenheiten möglich ist. Mit Bezug auf einen hermeneutischen Theorierahmen ist Verstehen in kommunikativem Handeln zu erreichen, wenn die Kommunizierenden ihre Interpretationen auf demselben impliziten Vorverständnis der Lebenswelten basieren. Eine in Abgrenzung zu afrikanischen, asiatischen und islamischen Rechtskulturen verstandene westliche Rechtskultur wird hier als ein konstitutives Element dieser gemeinsamen Grundlage betrachtet, auf der das gegenseitige, kulturelle Grenzen überschreitende Verstehen aufgebaut werden kann (ebd.: 395 f.).

Beide Autoren schreiben der Kultur beim Verstehen fremden Rechts eine zentrale Bedeutung zu. Tiefgründige Kenntnisse der kulturellen Dimensionen und Konzepte des Rechts sind Voraussetzung für ein adäquates Verstehen der anderen Rechtsordnung und darüber hinausgehend für die Prozesse der Rechtsangleichung in Europa. Indem Husa (2012) die rechtsepistemischen Tiefenschichten als die entscheidenden Bedeutungsträger von Rechtskonzepten betont, scheint sein Verständnis von Kultur rechtswissenschaftlich geprägt zu sein. Dagegen wird Kjaers (2004) Kulturverständnis hauptsächlich mit hermeneutischer Theorie legitimiert. Der Schlüssel zu erfolgreicher interkultureller Kommunikation liegt folglich im Dialog, in dem eine gemeinsame Sprache notwendig auf der Basis eines gemeinsamen Vorverständnisses der Lebenswelten ausgehandelt werden muss (ebd.: 395 f.). Dennoch bleibt aus der Perspektive des Sprachunterrichts ungeklärt, wie diese bedeutungstragenden Schichten des Rechts oder das gegenseitige Verstehen systematisch zugänglich bzw. expliziert werden können. Eine konkretere Antwort auf diese Frage geben Peters und Schwenke (2000), die aus der Perspektive der Rechtsvergleichung auch für eine interdisziplinäre und interkulturelle Kooperation plädieren, in der juristisches und nicht-juristisches Wissen zusammengeführt wird. Rechtskomparatisten müssen den historischen, sozialen, ökonomischen, politischen, kulturellen und psychologischen Kontext

kennen, der Gesetze oder Vorschriften zu dem macht, was sie sind (ebd.: 832). Ein interdisziplinäres Vorgehen ist deshalb notwendig, da sich vergleichende Rechtswissenschaftler dieses geforderte, außerhalb ihrer eigenen Disziplin liegende Wissen nicht ausreichend aneignen können. Ein in interdisziplinärer Interaktion entstandenes Verstehen ist die Voraussetzung dafür, Missverstehen und kontextlose Bewertungen von Lösungen im Recht zu vermeiden (ebd.: 833). Diese Forderung kann gleichermaßen auf andere im interkulturellen Kontext agierende Juristen übertragen werden, da unabhängig von ihrem Umfang rechtsvergleichende Tätigkeiten fester Bestandteil juristischer Tätigkeit sind.

4.2 Verfassungsrecht

Der vorangehend festgestellte Bedarf eines kulturellen Verstehens des (fremden) Rechts findet Bestätigung von Seiten einer kulturwissenschaftlich orientierten Verfassungsrechtstheorie. Mit Bezug auf Häberle (1982) demonstriert die Verfassungsgebung die Unzulänglichkeit juristischer Methoden. »Denn hier liegt ja noch kein ›geltender‹ positiver Text vor«, auf den der »herkömmlich juristische Ansatz« erst anwendbar ist (ebd.: 31). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die gesetzgebenden Autoren bzw. Instanzen kulturgebunden sind. Eine Verfassung entsteht nicht aus dem Nichts, da die beteiligten Verfassungsgeber auf schon vorhandene »Materialien als Baustein für eine Verfassung angewiesen« sind (ebd.: 32). Somit sind Verfassungstexte Produkte kultureller Tradierungsprozesse, also von kulturellen Faktoren beeinflusst, und können in der Folge wiederum auf andere Verfassungen einwirken (ebd.: 32). Diese kulturellen Hintergründe von Verfassungen sind mit rechtswissenschaftlichen Ansätzen nicht zu erschließen, sondern »letztlich nur kulturwissenschaftlich [...] zu erklären« (ebd.: 79).

Kultur spielt nicht nur im Zusammenhang mit der Entstehung von Verfassungen eine wichtige Rolle, sondern auch bei ihrer Auslegung. Methodisch-hermeneutisch betrachtet sind Interpretationen ebenfalls kulturell beeinflusst: Auf individueller Ebene sind sowohl das »juristische Vorverständnis« des Interpreten kulturell geprägt als auch auf rechtlich-sachlicher Ebene die Interpretation (ebd.: 27). Denn sogar genuin juristische Auslegungsmethoden wie z. B. die historische oder teleologische, haben kulturelle Aspekte in den Interpretationsprozess mit einzubeziehen (ebd.: 27). Erst in einem kulturwissenschaftlichen Paradigma können Verfassungstexte in ihrer kulturellen Gebundenheit interpretiert, z. B. sich im Laufe der Zeit ändernde Interpretationen wortgleicher Normtexte erklärt werden (ebd.: 79). Diese Auffassung beruht darauf, dass »vielgestaltige kulturelle Kristallisierungen« Verfassungskulturen (Verfassungsgebung, Interpretation und Verfassungsänderungen) »nachhaltig mitbestimmen« (ebd.: 23). Interpretieren sind also nicht allein zuständig für die Verfassungenauslegung. Zusätzlich bestimmen auch gesellschaftlich-politische Tatsachen (Objektivationen) und kulturelle Kristallisie-

rungen (ebd.: 76) »neben«, ›vor‹ oder ›nach‹ den juristischen Texten in einem tieferen Sinn ›in‹ ihnen die Prozesse der Verfassungsentwicklung mit« (ebd.: 23). Es geht darum, diese kulturellen Kontexte in die Auslegung mit hereinzunehmen. Durch die Gesamtheit von verfassungsrechtlichen und kulturellen Texten kann die »Enge« der juristischen Texte erweitert werden«, wodurch sich ein Gesamtbild der inhaltlichen Grundlage der Gesellschaft ergibt (ebd.: 76 f.).

Epistemologisch versteht Häberle Kulturwissenschaften als eine Ergänzung zur Verfassungsrechtstheorie, durch die Verfassungen auch in Raum und Zeit, d. h. ihre »kulturellen Kontexte und kulturellen Prozesse der Produktion und Rezeption, in die Verfassungen eingebettet sind«, zu erfassen sind (ebd.: 76). Ein kulturwissenschaftlicher Ansatz ist insofern »unentbehrlich«, als das Kulturelle von Verfassungen zum Gegenstand der verfassungsrechtlichen Wissenschaft wird (ebd.: 77). Auch wenn Häberle explizit eine kulturwissenschaftliche Verfassungslehre fordert, zeigt er ihre Grenzen auf: Rechtstexte bedürfen »der Aufhellung, Vertiefung und Erweiterung durch kulturelle (Kon-)Texte«, aber Rechtstexte dürfen nicht »in der ›Weite der Kultur‹ verloren gehen« (ebd.: 76 f.). Ein kulturwissenschaftliches Verstehen von Verfassungen öffnet zwar die »Enge« der Rechtstexte, kann aber nicht zu einer Metawissenschaft werden, die die »durchaus bewährten« Methoden der Verfassungsrechtslehre ersetzt (ebd.: 76).

Häberles Kontextbegriff impliziert textlinguistisch betrachtet Intertextualität, ein gemeinsames Element sowohl der Rechtswissenschaften, Rechtslinguistik als auch der Fremdsprachendidaktik. Intertextualität kann beschrieben werden als ein Netz von untereinander in Beziehung stehenden Texten, die grundsätzlich Ausgangspunkt, Mittel und Ergebnis von Rechtsarbeit sind. In diesen intertextuellen Netzen stellen diese Texte, die Rechtstexte kulturwissenschaftlich unter sozialen, politischen und historischen Aspekten kontextualisieren, eine wesentliche Quelle für die Rechtsauslegung dar. Damit geht Häberle über das strikt juristische Denken hinaus und öffnet die Verfassungslehre für kulturwissenschaftliche Ansätze. Sein Kon-Text-Gedanke findet im Fremdsprachenunterricht im Ansatz der kulturellen Exploration von Rechtstexten eine Entsprechung, womit ein Anknüpfungspunkt für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit vorliegt.

4.3 Strafrecht

Das letzte Beispiel für einen Kulturansatz ist aus dem Strafrecht, dessen Teilgebiet der Strafrechtsvergleichung mit Beck (2011) im Zusammenhang von Globalisierungsprozessen deutlich an Bedeutung gewonnen hat: Denn auch Kriminalität überschreitet nationale Grenzen. Des Weiteren belegen europäische Harmonisierungsprozesse, Internet-, Wirtschafts- und Umweltkriminalität die Internationalisierung dieses Rechtsbereichs. Angesichts dieser Tatsache wird von Strafrechtlern

zunehmend anerkannt, dass einerseits ausländisches Strafrecht in die Rechtsprechung, Gesetzgebung und Strafrechtstheorie einbezogen werden muss (ebd.: 65 f.). Andererseits besteht eine Unzufriedenheit mit strafrechtsvergleichenden Arbeiten, die z. B. in der Rechtspraxis keinen effektiven Beitrag zur Bekämpfung internationaler Wirtschaftskriminalität leisten (ebd.: 69). Als Ausweg aus diesem Dilemma werden für die Auseinandersetzung mit ausländischen Strafrechtsordnungen interkulturelle Vergleichsstudien gefordert (ebd.: 65). Demnach ist Rechtsvergleichung methodisch durch »vernachlässigte« kulturelle Aspekte zu ergänzen, die sich z. B. mit kulturellen Wurzeln von Gesetzen auseinandersetzen (ebd.: 71). Bei Rechtsvergleichung handelt es sich um den »Versuch zu verstehen« und um »die Relativierung bestehender Wahrheiten« (ebd.: 68), womit in den Rechtswissenschaften ein geisteswissenschaftliches Erkenntnisinteresse besteht. Vergleichen bedeutet »nicht nur an der Oberfläche von Gesetzestexten zu kratzen, sondern in die Tiefe der Rechtssysteme vorzudringen. Gerade eine Relativierung des Rechts als Teilaspekt der Kultur ist geeignet, dieses Verstehen der Regulierung menschlichen Zusammenlebens zu ermöglichen« (ebd.: 68). Zusätzlich ist für Komparatisten entscheidend, sich ihrer Subjektivität, also ihrer eigenen Kulturgebundenheit bewusst zu sein (ebd.: 77), um kulturelle Fesseln an das eigene Rechtssystem lösen und somit ethnozentristische Einstellungen überwinden zu können (Frankenberg 2003: 345). Methodisch gesehen liegt damit ein Ausgangspunkt für eine kulturorientierte Rechtsvergleichung vor (Beck 2011: 77), die im Weiteren der interdisziplinären Zusammenarbeit bedarf. Denn Rechtswissenschaftler können ohne die Kooperation mit anderen Disziplinen nicht unbedingt die kulturellen Kontexte des Rechts angemessen erfassen. Das Merkmal einer »guten rechtsvergleichenden Untersuchung« besteht aber gerade darin, die Kulturgebundenheit des Rechts, d. h. die jeweils relevanten kulturellen Informationen zu berücksichtigen (ebd.: 80). Ein derartiges tieferes Verstehen des anderen Rechts ist also dadurch zu erreichen, dass die zu vergleichenden Normen beispielsweise unter den Aspekten Sprache, Geschichte, Wirtschaft, gesellschaftliche Strukturen und Entwicklung der Ethik untersucht werden. Die zentrale Aufgabe für den Rechtsvergleicher besteht dann darin, die relevanten kulturellen Informationen auszuwählen (ebd.: 86).

Ähnlich wie in den anderen dargestellten Rechtsgebieten wird auch für den Bereich des Strafrechts ein eindeutiges Desiderat eines kulturellen Ansatzes formuliert. Im Unterschied zu den vorangegangenen Beispielen wird hier am deutlichsten ein methodisch-theoretischer Rahmen gezeichnet, in dem den Kulturwissenschaften eine wesentliche Bedeutung eingeräumt wird. Rechts- und Kulturwissenschaften werden nicht als konkurrierende oder sich gar gegenseitig ausschließende, sondern als kooperierende Disziplinen verstanden. Ein kultureller Ansatz trägt durch relevante kulturelle Informationen wesentlich zu einem tiefergehenden Verstehen des Rechts bei und zielt damit auf den Kernbereich der

Rechtswissenschaften. Darüber hinaus fordert dieser Ansatz das legozentristische Verständnis des Rechts als gegeben und unveränderbar heraus (Frankenberg 2003: 347 f.).

Trotzdem bleiben auch hier wichtige Fragen nach der Art der kulturellen Informationen bzw. ihres Erwerbs unbeantwortet. Für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch kann daraus geschlossen werden, dass der auf die Bedürfnisse des Rechts zugeschnittene Kulturansatz für die interdisziplinäre Zusammenarbeit instrumentalisiert werden kann.

5. Fazit

Für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch ist der Ansatz der kulturellen Exploration von Rechtstexten entwickelt worden. Dieser kulturwissenschaftliche Ansatz ist in diesem Beitrag aus rechtswissenschaftlicher Perspektive reflektiert worden. Dazu wurden Kulturkonzepte der Rechtswissenschaften anhand von Beispielen aus der Rechtslinguistik, Rechtsvergleichung, Verfassungslehre und dem Strafrecht dargestellt. In diesen Bereichen wird Kultur eine bedeutungskonstituierende Funktion zuerkannt, da insbesondere fremdes Recht nur in seiner Kulturgebundenheit zu verstehen ist. Dieses Kulturverständnis kommt auf theoretischer Ebene als Forderung nach interdisziplinärer Kooperation mit Kulturwissenschaften zum Ausdruck. Denn rechtswissenschaftliche Methoden können kulturelle Aspekte des Rechts nicht angemessen berücksichtigen und sind deshalb durch kulturwissenschaftliche Theorie und Methoden zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wird dieses Desiderat als ausreichende Legitimation dafür betrachtet, den für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch entwickelten Kulturansatz als einen methodischen Zugang zum Recht zu verwenden. Auch wenn von Juristen einige Bereiche wie beispielsweise historische, soziale, wirtschaftliche Hintergründe, Traditionen oder Religion erwähnt werden, die ein kulturgerechtes Verstehen des Rechts ermöglichen, fehlen Methoden der systematischen Auseinandersetzung mit Kultur. Damit öffnen sich von rechtswissenschaftlicher Seite Anknüpfungspunkte, kulturwissenschaftliche Expertise einzu beziehen.

Auf den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch bezogen bietet das oben dargestellte Interpretationsmodell im Unterricht einen sinnvollen Ansatz, Rechtstexte und damit Rechtsordnungen systematisch in ihren kulturellen Dimensionen zu ergründen. Das Modell ermöglicht einen differenzierten Zugriff auf kulturelle Kontexte, die für das Verstehen von Rechtstexten relevant sind. In diesen vom Modell initiierten Explorationen wird kulturelles Wissen in konstruktiven Interpretationsprozessen erworben. Entsprechend der für die Rechtsarbeit typischen Intertextualität konstituiert dieses Wissen ein aus kultureller Informa-

tion bestehendes Netz, also kulturelle Kompetenz. Wesentlich ist hierbei, dass der Erwerb kultureller Kompetenz grundsätzlich von Rechtstexten ausgeht, um die kulturelle Exploration der Texte am jeweiligen Wissensbedarf zu orientieren und sie vor allem im Recht zu verankern.

Das vorgestellte Kulturkonzept stellt eine Möglichkeit dar, kulturelle Dimensionen des Rechts theoretisch fundiert in ihrer über das interkulturelle Paradigma hinausgehenden Vielfalt und Vielschichtigkeit zu ergründen. Somit wird ein wesentlicher Beitrag zum Verstehen des (fremden) Rechts geleistet, so dass der Fremdsprachenunterricht nicht mehr nur fachbezogen ist, sondern zu einem substantiellen Teil des Faches wird. Dazu wären in einem weiteren Schritt noch zusätzliche Untersuchungen notwendig, die den kulturwissenschaftlichen Ansatz theoretisch noch breiter untermauern. Daran schließen sich dann Studien zur didaktischen Umsetzung an.

Da Kultur weder von Sprache bzw. Sprachen getrennt werden kann, noch Rechtskulturen auf bilaterale Beziehungen zu beschränken sind, enthält das Kulturkonzept der kulturellen Exploration von Rechtstexten ein implizites Plädoyer für den Erhalt von sowohl sprachlicher als auch kultureller Vielfalt. Eine einzige Lingua franca allein kann die Verstehensprobleme im Umgang mit anderen Rechtssystemen nicht lösen. Hingegen stellt das Verstehen des anderen Rechts in seinem (rechts-)kulturell-sprachlichen Kontext einen tragfähigen Ansatz dar.

Literatur

- Agar, Michael: *Language Shock: Understanding the Culture of Conversation*. New York: William Morrow and Company Inc., 1994.
- Beck, Susanne: »Strafrecht im interkulturellen Dialog: Zur Methode der kulturbezogenen Strafrechtsvergleichung«. In: Beck, Susanne (Hrsg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Baden-Baden: Nomos, 2011, 65–86.
- Busse, Dietrich: *Recht als Text: Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer, 1992.
- Busse, Dietrich: »Textlinguistik und Rechtswissenschaft«. In: Brinker, Klaus et al. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik: Ein internationales Handbuch*. Berlin: de Gruyter, 2000, 805–811.
- Foster, Nicholas HD: »A Fresh Start for Comparative Legal Studies? A Collective Review of Patrick Glenn's *Legal Traditions of the World*, 2nd edition«, *Journal of Comparative Law* 1 (1), (2006), 100–199.
- Frankenberg, Günter: *Autorität und Integration: Zur Grammatik von Recht und Verfassung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2003.
- Gephart, Werner: *Recht als Kultur: Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*. Frankfurt a. M.: Klostermann, 2006.
- Gephart, Werner: *Law as Culture: For a Study of Law in the Process of Globalization from the Perspective of the Humanities*. Frankfurt a. M.: Klostermann, 2011.
- Gladitz, Anne: *Zur Bedeutung von Kulturwissen im fachkommunikativen Fremdsprachenunterricht: Studienbegleitende Deutschkurse im Fach Rechtswissenschaft*. Hamburg: Kovac, 2008.

- Glenn, Patrick: *Legal Traditions of the World: Sustainable Diversity in Law*. 4th ed. Oxford: Oxford University Press, 2010.
- Gunnarsson, Britt-Louise: *Professional Discourse*. London: Continuum International Publishing, 2009.
- Heringer, Hans Jürgen: *Interkulturelle Kommunikation. Grundlagen und Konzepte*. Tübingen: Francke, 2004.
- Herndon, Marcia: *Music as Culture*. 2nd ed. Darby, PA: Norwood Editions, 1981.
- Häberle, Peter: *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*. Berlin: Duncker & Humblot, 1982.
- Husa, Jaakko: »Emancipation or Deprivation for the European Legal Mind? The Contribution of the Legal Traditions Approach«, *Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law, Working Paper No. 2008/3*, (2008). Online: <http://ssrn.com/abstract=1140683>.
- Husa, Jaakko: »Understanding Legal Languages: Linguistic Concerns of the Comparative Lawyer«. In: Baaij, Cornelis J. W. (Hrsg.): *The Role of Legal Translation in Legal Harmonization*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International, 2012, 161–181.
- Kjaer, Anne Lise: »A Common Legal Language in Europe?«. In: Van Hoecke, Mark (Hrsg.): *Epistemology and Methodology of Comparative Law*. Oxford: Hart Publishing, 2004, 377–398.
- Konersmann, Ralf: *Kulturphilosophie zur Einführung*. Hamburg: Junius, 2003.
- Konersmann, Ralf: »Einleitung«. In: Konersmann, Ralf (Hrsg.): *Handbuch Kulturphilosophie*. Stuttgart: Metzler, 2012.
- Meyer, Almut: »Wozu brauchen finnische Juristen Deutsch? Eine Bedarfsuntersuchung«. In: Reuter, Ewald; Bonner, Withold (Hrsg.): *Beiträge zur finnischen Germanistik*, 2011, 333–345.
- Meyer, Almut: »Intercultural Competence in Legal German Teaching: A Didactical Implementation«, *Journal of Language and Communication in Business. Hermes* 48 (2012), 35–53. Online: <http://download2.hermes.asb.dk/archive/download/hermes-48-4-meyer.pdf>.
- Meyer-Toivanen, Almut: *Musikkulturen im Fremdsprachenunterricht: Ein Interpretationsmodell von Musiktexten als Musikkultur am Beispiel des DaF-Unterrichts*. Lizientiatenarbeit, Universität Jyväskylä, 2000.
- Müller, Friedrich: *Juristische Methodik*. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot, 1976.
- Müller, Friedrich: »Warum Rechtslinguistik«. In: Erbguth, Wilfried; Müller, Friedrich; Neumann, Volker (Hrsg.): *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch: Gedächtnisschrift für Bernd Jeand'Heur*. Berlin: Duncker & Humblot, 1999, 29–42.
- Nelken, David: *Comparing Legal Cultures*. Aldershot: Dartmouth, 1997.
- Nussbaumer, Markus: »Zwischen Rechtsgrundsätzen und Formularsammlung: Gesetze brauchen (gute) Vagheit zum Atmen«. In: Bhatia, Vijay K.; Engberg, Jan; Gotti, Maurizio; Heller, Dorothee (Hrsg.): *Vagueness in Normative Texts*. Frankfurt a. M.: Lang, 2005, 49–71.
- Örücü, Esin: *The Enigma of Comparative Law: Variations on a Theme for the Twenty-First Century*. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers, 2004.
- Peters, Anne; Schwenke, Heiner: »Comparative Law beyond Post-Modernism«, *International and Comparative Law Quarterly* 49, 4 (2000), 800–834.
- Risager, Karen: *Language and Culture. Global Flows and Local Complexity*. Clevedon: Multilingual Matters, 2006.
- Titon, Jeff T.: *Worlds of Music: An Introduction to the Music of the World's Peoples*. 2nd ed. New York: Schirmer Books, 1992.
- Turner, Victor: »Dramatic Ritual / Ritual Drama. Performative and Reflexive Anthropology«. In: Turner, Victor (Hrsg.): *From Ritual to Theatre: The Human Seriousness of Play*. New York City: Performing Arts Journal Publications, 1982, 89–101.
- Wirth, Uwe: *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2002.

► *Almut Meyer, Lic. phil., M. A.*

Studium der Germanistik sowie Musik und Musikwissenschaft in Deutschland und Finnland; Lizentiatenarbeit zum Thema Musikkulturen im DaF-Unterricht. Unterrichtstätigkeit 1994–2000 Universität Jyväskylä, seit 2000 Universität Turku; seit 2002 Lektorin für die Fachfremdsprache Rechtsdeutsch an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Arbeitsschwerpunkte: Fachsprache Recht, Rechtslinguistik, Curriculumentwicklung, integrierte Fachsprachenkurse, Recht als Kultur.